

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 23.05.2023

4. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher 2023/2024 im Verwaltungsbezirk St. Pölten verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat am 23. Mai 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.d.g.F., in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 im Verwaltungsbezirk St. Pölten

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erlaubt für die **Jagdjahre 2023/2024** im Verwaltungsbezirk St. Pölten die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähen, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
für Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
und für Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange

verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 28. Juni 2022, PLB1-A-213/007, tritt mit Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Josef Kronister

